

BRINKMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter

An die
Anleihegläubiger
der von der Belano Medical AG
emittierten Anleihe zur
WKN: A3H2UW /
ISIN: DE000A3H2UW2

Berlin, 23.02.2024
Bitte stets angeben:
Az.: 306004-24/BDKO/BCRI
Tel.: 030 3083018-0
Richter, Catharina

BERLIN

Manuel Sack
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Thomas Kühn
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Robert Schulte-Frohlinde*
Rechtsanwalt

Andrea Kanter*
Rechtsanwältin

Danny Koch*
Rechtsanwalt

Kurfürstendamm 40/41
10719 Berlin

Telefon: +49 30 3083018-0
Telefax: +49 30 3083018-222

berlin@brinkmann-partner.de
www.brinkmann-partner.de

UST-IdNr.: DE118285490

* kein Partner i.S.d. PartGG

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Belano Medical AG, Amtsgericht Neuruppin – Az.: 15 IN 239/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit biete ich Ihnen an, Sie als gemeinsamer Vertreter nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) unter nachfolgenden Bedingungen zu vertreten:

1. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, durch das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.
2. Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, insbesondere die Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe und eventuelle Ausschüttungen an die Anleiheinhaber vorzunehmen. Maßnahmen, die die Gläubiger gem. § 5 Abs. 3 SchVG durch Mehrheitsbeschluss beschließen können, sind dabei ohne gesonderte Ermächtigung durch die Anleiheinhaber ausdrücklich nicht umfasst. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.
3. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.



gilt für VID Mitglieder

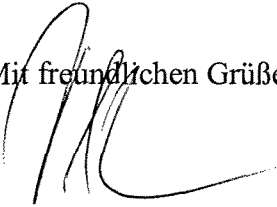


Zertifikat Manuel Sack

4. Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung von den Anleihegläubigern. Die Höhe der Vergütung bemisst sich analog der Vergütungsregelung für einen Insolvenzverwalter nach § 2 Abs. 1 der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) bezogen auf die auf die Anleihegläubiger entfallende Insolvenzquote. Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Ersatz der Kosten für eine Haftpflichtversicherung und der Reisekosten. Die geschuldeten Vergütungs- und Auslagererstattungsansprüche werden nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig.
5. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, die ihm zustehenden Vergütungen und Auslagererstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die vom Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an ihn geleistet werden und dadurch die Erfüllung seiner Vergütungs- und Auslagerersatzansprüche aus diesen Erlösen zu bewirken. Die Verrechnungsreihenfolge steht im Ermessen des gemeinsamen Vertreters. Sollten die Rückflüsse an die Anleihegläubiger nicht ausreichen, um die Vergütung und/oder die Kosten des gemeinsamen Vertreters zu decken, hat dies keine Auswirkungen auf die Anleihegläubiger. In diesem Fall wird der gemeinsame Vertreter auf die Geltendmachung der nicht von den Rückflüssen an die Anleihegläubiger gedeckten Vergütung und/oder Kosten verzichten.
6. Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben. Bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr entsprechend § 93 Abs. 1 S. 1 und 2 Aktiengesetz (AktG). Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters für grobe Fahrlässigkeit wird summenmäßig auf 1 Mio. € beschränkt. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 1 Mio. € abzuschließen.

Die Annahme dieses Angebots kann durch entsprechende Beschlussfassung durch die Anleihegläubiger in der ersten Gläubigerversammlung am 29.02.2024 beim Amtsgericht Neuruppin erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by a horizontal line that extends to the right and then curves back down.

Thomas Kühn
Rechtsanwalt